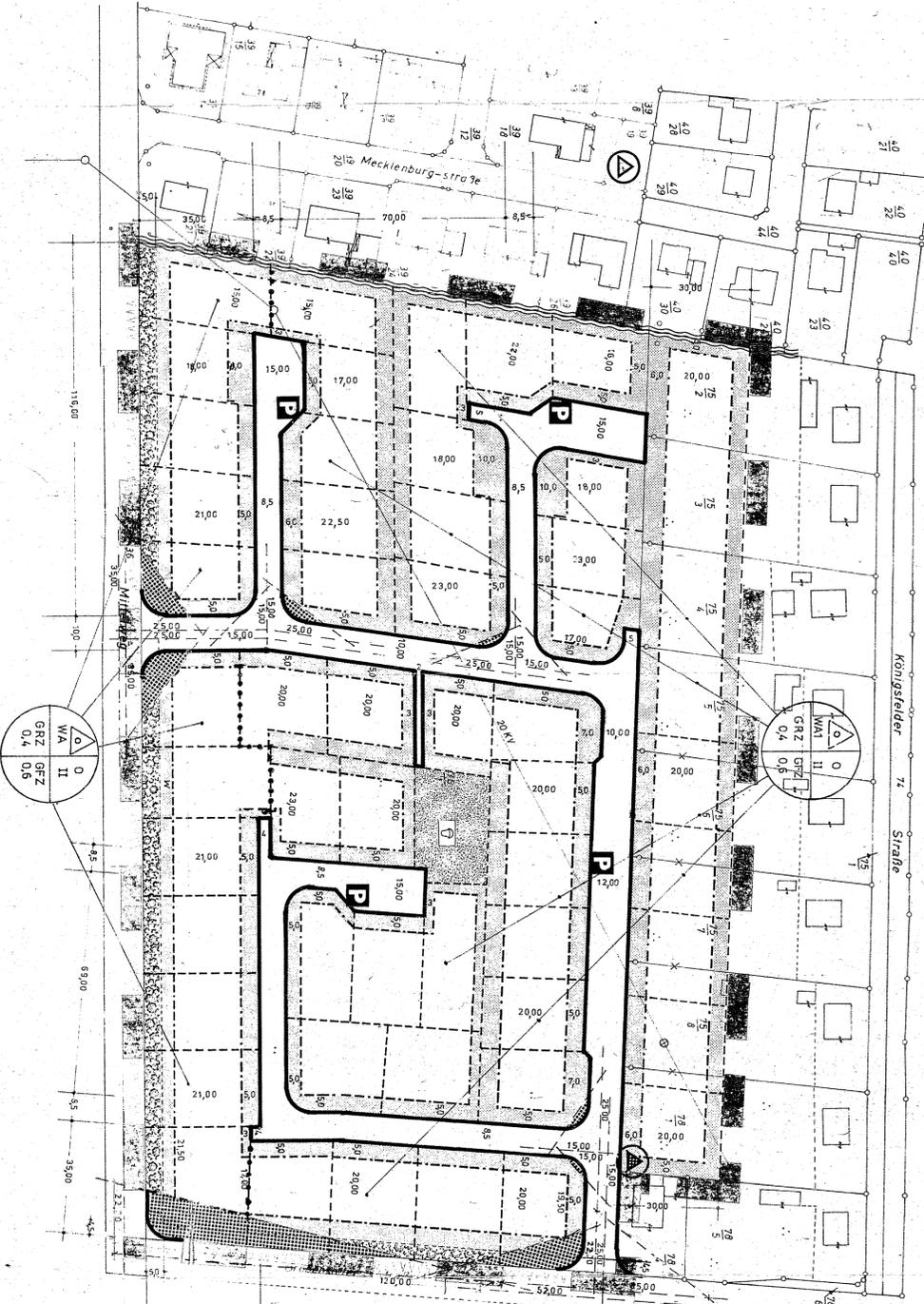


BEBAUUNGSPLAN Nr. 40

Maßstab 1:1000



Übersichtsplon M. 1:10000



Planzeichenerklärung

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA - WA1 Allgemeines Wohngebiet (die gemäß § 4 Abs. 3 Bau NVO als Ausnahme zulässigen baulichen Nutzungen sind nicht Bestandteil der Satzung)
 GRZ Geschosshöhenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse die Höchstgrenze
 GR2 Grundflächenzahl
 WA1 In diesen Gebieten sind nicht mehr als 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- 0 Offene Bauweise
- Baugrenze
- Strahbegrenzungslinie
- Flurstücksgrenze (vorhanden)
- Flurstücksgrenze (geplant als Vorschlag)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenze (aufgehoben als Vorschlag)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

- G Grünfläche (Spielplatz)
- P Öffentliche Parkflächen
- T Triftpark (vorhanden)
- T Triftpark (geplant)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- W Wasserleitung (vorhanden)
- W Wasserleitung (geplant)
- Nur einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Offener Entwässerungsgraben (bleibt erhalten)
- Körbchen zur Einmessung von Straßen
- bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Beweich oder in den Abstandsflächen zulässig sind (Garagen), dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

Anzweiflungs- und zu erhaltende Bäume u. Sträucher standortgerechter Art, wie Weiden Erlen Pappeln Eschen Schneeball Weibdorn und Wildrosen

Kreis Wesermarsch
 Gemeinde Nordenham
 Gemarkung Nordenham
 Flur 16 tlw.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.11.78). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Brake, den 12.12.1978

KAISERAMT
 Verm.-Oberamt

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Brake, den 23.8.1978

Stinke
 (LSI)
 Verm.-Oberamt

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgeführt von Stillebour mit Nordenham, den 16.9.77

Stillebour

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 2.3.1978 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1950 in der Fassung vom 18.8.1976 am 18.3.78 ersichtlich durch Tagesstellungen bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Begründung vom 29.3.78 b. S. 3, 5, 7, 8 öffentlich auszuweisen.
 Nordenham, den 5. 5. 78

Stadtdirektor
 Stadt Nordenham

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 5.6.1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Behauptungen und Anregungen gemäß § 17 BauG in der Sitzung vom 18.8.1976 beschlossen.
 Nordenham, den 18. 8. 1976

Bürgermeister
 Städt. Direktor

Genehmigung:

NACH § 11 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1950 in der Fassung vom 18.8.1976 gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1950 in der Fassung vom 18.8.1976
 W e s e r m a r s c h
 O B E R A M T
 Im Auftrag: *Stinke*

Stinke
 (LSI)
 Stillebour

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind entspr. d. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen vom 20.6.1973 - Nr. 8391, S. 201 - am 3.11.1978 bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 3.11.1978 rechtskräftig geworden.
 Nordenham, den 31.10.1983

Stinke
 (LSI)
 Stillebour

Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt NORDENHAM